

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

159 (13.6.1890)



## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Juni. 74. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Ramey. (Ausführlicher Bericht.)

Die Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise wird durch den Berichterstatter, Abg. Straub, eingeleitet. Nach Berichtigung zweier Druckfehler im Bericht führt derselbe aus, der vorliegende Gesetzentwurf, dem man auf den ersten Anblick wenig Sympathie entgegengebracht, obwohl er solche verdient, da er nicht zu unterschätzende Vorzüge in sich birgt, wenn dieselben auch nicht offen zu Tage treten, bezwecke weder eine Neuordnung der ganzen Materie der Besteuerung des Eigenthumsübergangs von Liegenschaften und des Vermögensübergangs durch Vererbung oder Schenkung — der sogenannten Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise — noch eine redaktionelle Zusammenfassung der im Wesentlichen noch auf die Accisordnung vom 4. Januar 1812 (Regierungsblatt Beilage zu Nr. 2) sich stützenden, vielfach zerstreuten bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen; er bezwecke auch nicht eine Erweiterung der Accispflicht, etwa aus fiskalischen Gründen; er wolle vielmehr im Wesentlichen die für die Steuerpflichtigen, wie für die Steuerverwaltung gleich fühlbaren Mängel beseitigen, die sich aus dem wiederholten und fortwährenden Schwanken der Rechtsprechung auf diesem an Streitfragen überreichen Gesetzgebungsgebiete und aus dem dadurch hervorgerufenen unsicheren Rechtszustande ergeben, und zwar beschränken sich in dieser Beziehung die vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen der Hauptsache nach auf die gesetzgeberische Behandlung des Miteigentums bezüglich der Liegenschaftsaccise einerseits (§§ 1-6), und auf die Neuordnung des Verhältnisses der Erbschafts- und Schenkungsaccise zur Erbschaftsbesteuerung anderer Staaten andererseits (§§ 10-16). Daneben bezwecke der § 7 die Beseitigung eines inneren Widerspruchs zwischen der Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 1 und derjenigen in Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt S. 161), § 8 eine gerechtere Vertheilung der Liegenschaftsaccise zwischen Kaufenden und § 9 die gesetzliche Statuirung der seither schon regelmäßig auf Ansuchen aus Billigkeitsgründen gewährten Accisfreiheit für den Erwerb des zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen erforderlichen Geländes. Erschienen nun auch eine Revision der ganzen in Frage stehenden, vielfach zerstreuten Gesetzesmaterie, zu deren Erläuterung z. B. allein bis zum Jahre 1875 nicht weniger als 86 Verordnungen des Finanzministeriums und 104 Verordnungen der Steuerdirektion erlassen wurden, an sich wohl angezeigt, so sei doch der Regierungsbegründung darin zuzustimmen, daß diese Revision zweckmäßiger bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich verschoben werde; andererseits glaube die Kommission die nahe liegende Folgerung, daß eben mit Rücksicht auf die hier nach noch erwartende Revision von einer jetzt noch vorzunehmenden theilweisen Revision abzusehen sein möchte, doch nicht ziehen zu sollen, da in der That der Rechtszustand auf dem vorliegenden, in die mannigfachen Rechtsverhältnisse eingreifenden Gesetzgebungsgebiete gerade in den angeführten zwei Richtungen infolge schwankender Rechtsprechung bzw. lückenhafter Gesetzgebung ein sehr unsicheres sei.

Der Berichterstatter verweist im übrigen auf den gedruckten Bericht und bemerkt nur noch, daß die Kommission nachträglich beschlossen habe, dem Kommissionsbeschlusse zu § 9 (bzw. 16) des Gesetzes eine veränderte Fassung folgenden Inhalts zu geben:

Accise beim Liegenschaftserwerb zu öffentlichen Zwecken.

- § 16. Frei von Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ist der Erwerb:
1. Des zu öffentlichen Wegen, Ortsstraßen und Plätzen erforderlichen und des hierzu gemäß § 30 und 31 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 mitzuverwendenden Geländes;
  2. Für Kirchen, Synagogen, Kirchhöfe und Leichenhallen;
  3. Für Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten und Turnhallen;
  4. Für Hospitäler, Entbindungs-, Waisen-, Armen- und andern wohltätigen Zwecken gewidmeten Häuser öffentlicher Anstalten;
  5. Für Rathhäuser, Thorgebäude, Wachthäuser, Gebäude zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften, für Brunnensteine, Feuerweier und Viehschwemmen.

Finanzminister Dr. Ellstätter: Er habe den Antrag, welchen die verehrliche Kommission heute zu § 9 des Gesetzes zur Genehmigung vorschläge, erst kurz vor Beginn der Sitzung zu Gesicht bekommen und sei es ihm deshalb kaum möglich, eine präzise Stellung dazu einzunehmen; doch wolle er im Allgemeinen sich über die Grundgedanken des Antrags aussprechen. Dabei möchte er aber nicht unterlassen, der Kommission seinen aufrichtigen Dank dafür zu sagen, daß sie die schwierige und erst spät eingelaufene Gesetzesvorlage einer Berathung noch unterzogen habe, und möchte insbesondere dem Herrn Berichterstatter dafür danken, daß er so rasch die schwere Aufgabe bewältigt und in einem so gebiengen Bericht

die Materie in klarer und erschöpfender Weise behandelt habe. Er wolle auch gerne zugeben, daß die Kommission durch ihre Anträge sich mit Erfolg bemüht habe, einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eine verständlichere Form zu geben, und er sei befriedigt, daß die Kommission bei näherer Prüfung gefunden, daß der Entwurf große Vorzüge enthalte und daß sie seinem Inhalt zugestimmt habe.

Die Großh. Regierung könne sich mit den Vorschlägen der verehrlichen Kommission, soweit sie redaktionelle Aenderungen im Auge hätten, einverstanden erklären. Dieses Einverständnis reiche aber nicht bis zu dem zu § 9 gestellten Antrag, der sich auf materiellem Gebiet bewege.

Mit der Bestimmung des § 9 des Gesetzentwurfs, wonach der Erwerb des zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen erforderlichen Geländes frei von Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise sein solle, habe die Großh. Regierung eine Gewährung schaffen wollen, indem sie eine bisher thatsächlich geübte Steuerbefreiung in eine gesetzliche umzuwandeln vorgeschlagen habe; dieses Vorgehen dürfe wohl auf Billigung rechnen. Es seien nun aber zu diesem Artikel Petitionen an das Hohe Haus gelangt vom Stadtrath Freiburg — auch von Mannheim, von deren Inhalt Redner übrigens keine Kenntniss erhalten — wonach für die Gemeinden Accisbefreiung bei allen Liegenschaftserwerbungen durch Kauf und Tausch erstrebt werde. Die verehrliche Kommission habe die hiergegen seitens der Großh. Regierung erhobenen Bedenken zwar für begründet gefunden, sei aber doch zum Theil auf die Petition eingegangen, indem sie die von der Großh. Regierung vorgeschlagene Accisfreiheit noch auf eine Anzahl anderer Erwerbungen der Gemeinden auszudehnen beschlossen habe. Was die diesbezüglichen Anträge der Kommission betreffe, welche in der heute vorgeschlagenen Fassung noch eine kleine Beschränkung erfahren hätten, so könne die Großh. Regierung eine bestimmte Stellung im Einzelnen dazu nicht nehmen. Die Anträge seien innerhalb der Regierung nicht zur Erörterung gelangt und es sei noch nicht möglich gewesen, den Inhalt der Anträge einer Prüfung zu unterziehen; die Großh. Regierung sei deshalb auch nicht in der Lage, die Tragweite der Anträge zu ermitteln. Er wolle damit nicht sagen, daß er die Anträge materiell ablehne, er sei vielmehr der Ansicht, daß, wenn man sie einer Prüfung überlassen könne, man vielleicht den einen oder andern Punkt als diskutabel erachtet hätte. Was er beanstanden müsse, sei die Methode einer Gesetzgebung, die hier nur so beiläufig eine recht erhebliche Aenderung unserer Steuergesetzgebung vorzunehmen im Begriff stehe. Ein solches Verfahren habe große Bedenken gegen sich, zumal bei der vorliegenden Materie. Nirgends sei es gefährlicher, zu improvisiren, als bei der Steuergesetzgebung, und nirgends mißlicher, als bei der Gewährung von Steuerprivilegien. Er wolle die Frage hinsichtlich der finanziellen Tragweite des Kommissionsvorschlages gar nicht in Betracht ziehen, da weder er noch das Hohe Haus dieselbe im Augenblick zu bemessen und ihren Einfluß auf die Minderung der Staatseinnahmen zu übersehen in der Lage sei; zu einer solchen sei der gegenwärtige Zeitpunkt überhaupt nicht angethan. Zu einem Sprung ins Dunkle könne sich aber die Regierung nicht bereit finden lassen.

Der Antrag der Kommission scheine sich an die Katastergesetzgebung anzuschließen und es scheine auf den ersten Anblick, daß das dort Gewährte ohne Weiteres auf die Accisgesetzgebung übertragen werden könne; zwischen diesen beiden Gesetzesmaterien bestehe aber ein großer Unterschied; namentlich habe es sich bei den Gesetzen von 1858 über die neue Katastrirung des landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogthum und der Gebäude um vorhandene Anlagen und Gebäude gehandelt, deren Zweckbestimmung außer Frage gewesen, während bei der Liegenschaftsaccise Gelände in Frage stehende, dessen Zweckbestimmung erst in Zukunft erfüllt werden solle. Einer Uebertragung der Grundzüge des Gesetzes vom Jahre 1858 auf die Liegenschaftsaccise könne er aber auch deshalb nicht zustimmen, weil einer solchen gesetzgeberischen Aktion eine Erörterung darüber vorangehen müßte, ob sich die Bestimmungen des Gesetzes von 1858 denn auch seither durchweg bewährt hätten, was nicht zweifelsohne sei. Abgesehen aber davon sei der gegenwärtige Augenblick, in welchem man dahin dränge, eine Aenderung der Gesetzgebung über Einschätzung des Geländes z. B. herbeizuführen, nicht geeignet, die Hand dazu zu bieten, daß ein recht wichtiger Theil der alten Gesetzgebung durch ein neues Gesetz für alle Zeiten festgelegt werde.

Es habe nun zwar die verehrliche Kommission sich bemüht, die Hauptanstände, die sich anlässlich ihres Antrags zu § 9 des Gesetzes ergaben, zu beseitigen, und es enthalte die heutige Fassung des Antrags in dieser Hinsicht eine wesentliche Verbesserung. Allein die Großh. Regierung sei auch hinsichtlich der stehen gebliebenen Vorschläge nicht im Stande, ihre Annehmbarkeit und ihre Tragweite zu übersehen.

Er wolle dabei nur auf einen Punkt besonders hinweisen. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand sei den Gemeinden auch für Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichts Accisfreiheit gewährt, und zwar beschränkt sich diese Freiheit nicht auf liegenschaftliche Objekte, sondern erstreckte sich auch auf alle beweglichen Gegenstände, die

solchen Zwecken erb- oder schenkungsweise zufielen; der Antrag der Kommission umfasse nun aber nur liegenschaftliche Objekte und würde demnach einen Rückschritt bedeuten, was gewiß nicht beabsichtigt werde. Solches, sowie die redaktionelle Fassung beweise, wie eilig und unvollkommen der Antrag gestellt sei. Der Grundgedanke desselben sei ja, wie Redner wiederhole, diskutabel, aber nicht bei vorliegendem Anlasse; die Petition sollte, wie die andern an dieses Hohe Haus gelangten, behandelt und der Großh. Regierung durch Ueberweisung zur Kenntnissnahme — oder hinsichtlich einzelner Punkte vielleicht auch durch empfehlende Ueberweisung — Zeit und Gelegenheit zur Prüfung gegeben werden. Er empfehle dringend, diesen Weg einzuschlagen, und kann zusagen, daß die Frage dann einer wohlwollenden Erwägung unterzogen werden würde. Bei der von der verehrlichen Kommission beliebigen Behandlung der Petition müsse er aber bedauern, dem Gesetz in seiner hierdurch gewonnenen Fassung seine Zustimmung nicht geben zu können.

Er spreche das nicht gerne aus, sehe sich aber doch verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß der zum Beschluß erhobene Antrag der Kommission sofort zur Folge haben würde, daß das Gesetz nicht zu Stande komme, da es sich um ein Finanzgesetz handle, das von der hohen ersten Kammer nicht abgeändert werden könne.

Mit der redaktionellen Aenderung der Regierungsvorlage, wonach die Accisfreiheit auch auf dasjenige Gelände zu erstrecken sei, welches auf Grund eines sich auf die §§ 30 und 31 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 stützenden Erkenntnisses zu dem zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen erforderlichen Gelände miterworben werden muß, sei die Großh. Regierung einverstanden; im übrigen bitte er dringend, die Anträge der verehrlichen Kommission zu § 9 abzulehnen.

Der Berichterstatter sieht sich nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers veranlaßt, auf den Kommissionsbeschlusse zu § 9 (welcher als § 16 bezeichnet werden soll) näher einzugehen, und gibt an der Hand des Kommissionsberichts und unter Verweisung auf denselben die Entstehungsgeschichte des Antrags, wonach neben der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen gesetzlichen Normirung der bisher von Fall zu Fall aus Billigkeitsgründen gewährten Accisfreiheit des Erwerbs des zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen erforderlichen Geländes auch noch für eine Anzahl anderer, zu öffentlichen Zwecken geschehender Erwerbungen — soweit letztere nicht gewerbliche oder sonst auf Gewinn errichtete Unternehmungen betreffen — Accisbefreiung eintreten soll; die Kommission sei hierzu veranlaßt infolge einer von dem Stadtrath Freiburg und Mannheim eingereichten gleichlautenden Petition, welche für die Gemeinden Accisbefreiung bei allen Liegenschaftserwerbungen durch Kauf und Tausch anstrebte. Die Kommission habe nach eingehender Prüfung sich dafür entschieden, daß das Vorgehen der Petition zwar durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Gesetzentwurf selbst seine Erledigung finden sollte, aber nicht in der zu weitgehenden Fassung, welche, namentlich ohne Rücksicht auf den Zweck der Erwerbungen, die Accisbefreiung der Gemeinden für alle Liegenschaftserwerbungen anstrebte, sondern nur in den durch den Kommissionsantrag gezogenen Grenzen.

Abg. Kiefer (zur Geschäftsordnung): Der Herr Finanzminister habe gegen den Kommissionsantrag zu § 9 formelle Bedenken geäußert; da es schwierig sei, solche formelle Beanstandungen im Hause selbst zu behandeln, beantrage er, daß die Kommission beauftragt werde, alsbald die Fassung des Beschlusses zu § 9 einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und eventuell gebotene redaktionelle Aenderungen dem Hause vorzuschlagen.

Abg. Basser mann ist mit dem Vorschlag einverstanden, will aber zur Entschuldigung der Kommission betonen, daß das heute zur Berathung stehende Gesetz erst Mitte des Monats April vorgelegt wurde, als durch tägliche Sitzungen der Budgetkommission die Arbeitszeit in Anspruch genommen war; auch habe die Kommissionsarbeit wegen des Studiums der zahlreichen Verordnungen in dem einschlagenden Gebiet großen Umfang angenommen. Deshalb habe der Bericht erst so spät erstattet werden können; wenn dann bei dieser Arbeit, die der Herr Finanzminister eine unvollkommene und eilige zu bezeichnen sich veranlaßt gesehen habe, redaktionelle Anstände sich ergeben hätten, so sei das wohl zu entschuldigen.

Finanzminister Dr. Ellstätter hat gegen den Antrag Kiefer an sich nichts zu erinnern, möchte aber doch zu bedenken geben, daß die Bemängelungen, die er vorgebracht, nicht nur redaktioneller Art seien, sondern auch das materielle Gebiet berühren; wenn auch die verehrliche Kommission sich im Verlaufe einer halben Stunde über die vorwärtige Frage entschließen könne, so sei dies bei der Großh. Regierung nicht der Fall. Er erachte deshalb die nochmalige Berathung der Kommission für unnöthig.

Abg. Kiefer bemerkt, daß über die materiellen Bedenken, die der Herr Finanzminister geäußert, das Haus entscheiden werde; die redaktionellen Beanstandungen ließen aber eine nähere Prüfung derselben in der Kommission als geboten erscheinen.

Der Antrag Kiefer findet Annahme und wird die Sitzung zum Vollzug desselben auf eine halbe Stunde unterbrochen.



Nach Wiedereröffnung der Sitzung berichtet namens der Kommission der Abg. Bassermann über die nochmalige Kommissionsberatung hinsichtlich der redaktionellen Fassung des Kommissionsbeschlusses zu § 9 und verliest den folgenden nunmehr festgestellten Wortlaut:

Accise beim Liegenschaftserwerb zu öffentlichen Zwecken:  
§ 16. Frei von Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ist der Erwerb des Grundstückes:  
1. für öffentliche Wege, Ortsstraßen und Plätze und des hierzu gemäß §§ 30 und 31 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1855 mitzuverwendenden Grundstückes;

2. u. u.  
(Im Uebrigen ist der Wortlaut gleichlautend mit dem im Eingang angeführten Beschlusse.)  
Es wird hierauf in die Einzelberatung eingetreten und, wie bereits berichtet, die §§ 1-8 nach den Kommissionsanträgen debattelos angenommen.

Zu § 9:  
Finanzminister Dr. Ellstätter muß auch dem Antrag in seiner nunmehrigen Fassung seine Zustimmung versagen; er sei außer Stande, zu erklären, daß die Großh. Regierung mit dem Vorschlag einverstanden sei, und bitte deshalb, den Antrag, soweit er über die Regierungsvorlage hinausgeht — abgesehen von der redaktionellen Aenderung bei Ziff. 1 — abzulehnen.

Abg. Pfister entwickelt unter Verweisung auf die Darlegungen im Kommissionsbericht die Entstehungsgeschichte der Kommissionsvorschläge zu § 9, die durch die Petition des Stadtraths Freiburg und Mannheim veranlaßt seien. Er betont dabei, wie die liegenschaftlichen Erwerbungen der Gemeinden im Interesse des Staats wie der Gemeinden durch die Staatsbehörde veranlaßt; statt die Gemeinden nun zu unterstützen, belaste man sie noch durch Abgaben, deren Zahlung namentlich in größeren Städten besonders empfindlich und drückend erscheine, weil man dort in der Lage sei, theureres Gelände erwerben zu müssen, dessen Kaufpreis gerade in Folge der

Verwaltungsthätigkeit der Gemeinde und der von der letzteren gebrachten Opfer sich oft beträchtlich erhöhe. Es erscheine nicht unbillig, wenn der Gemeinde die Liegenschaftsaccise ganz oder theilweise überwiesen werden könnte; es sei dies allerdings finanziell unthunlich, deshalb sollte aber eine größere Belastung der Gemeinden wenigstens unterlassen werden. Die Unterstützung der Gemeinden liege im eigenen Interesse des Staats. Die bisherige Uebung, daß Accisfreiheit auf Bitten gewährt wurde, erscheine ungerecht und der Gemeinden unwürdig. Redner würde übrigens noch weiter als die Kommission gegangen sein und Accisfreiheit auch für die sogenannten gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden befürwortet haben.

Was die finanziellen Wirkungen des Vorschlags anlangt, so seien dieselben allerdings noch nicht vollständig zu übersehen; nach seiner Ansicht aber dürften sie nur sehr geringfügig sein, zumal in den größeren Städten die meisten in dem Vorschlag erwähnten Anlagen bereits vorhanden seien; aber wenn sich die Wirkungen auch ungünstiger ergeben sollten, so dürfte man sich dadurch nicht abhalten lassen, eine ungerechte Abgabe, die bei der Stellung der Gemeinde zum Staat etwas Widerförmiges an sich habe, abzuschaffen. Redner wird deshalb für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Fieser hält es für geboten, nach den Erklärungen der Großh. Regierung die Vorschläge der Kommission auf das Gewissenhafteste zu prüfen. Ein direkter materieller Widerspruch bestehe mit der Großh. Regierung übrigens nicht, deren Antwort nicht absolut ablehnend gelautet, sondern nur davon ausgegangen sei, daß, ehe man an eine Steuerbefreiung herantrete, man die Tragweite der bezüglichen Beschlüsse müsse übersehen können. Er müsse nun zugeben, daß, wenn von dem Herrn Finanzminister, der eine hervorragende Sachkenntnis stets bewiesen, eine abtrahende Stellung eingenommen werde, man die Verpflichtung habe, eine sehr gewissenhafte Prüfung eintreten zu lassen; die Kommission habe das aber auch gethan; sie habe sich bei ihren Vorschlägen lediglich auf einige objektive Punkte beschränkt, und zwar

auf Dinge, die so gezeigelt seien, daß in ihrer Behandlung nicht Unverantwortliches erblickt werden könne. Was die Tragweite der Vorschläge anlangt, so werde der Herr Finanzminister der Behauptung nicht wohl widersprechen können, daß die in der Regierungsvorlage gewährte Accisfreiheit für den Geländeerwerb bei öffentlichen Wegen und Ortsstraßen auch nicht zu übersehen sei, in derselben Situation befinde er sich den Kommissionsvorschlägen gegenüber. Die letzte Erklärung des Herrn Finanzministers lasse die Hoffnung, daß der Widerstand der Großh. Regierung beseitigt werden könne, wenn sich hier im Hause eine große Mehrheit für die Kommissionsanträge ausspreche. Wenn man hier anlässlich einer von der Regierung vorgeschlagenen Steuerbefreiung aus Gründen der Gerechtigkeit bisher thatsächlich gewährte Accisbefreiungen gesetzlich fixiren wollte, so glaube er nicht, daß hiergegen ein unbeugbarer Widerstand aufrecht erhalten werde. Die Kommission habe sich die Freiburger Petition nicht zu eigen gemacht, sie sei lange nicht so weit gegangen, sondern habe nach sorgfältiger wiederholter Prüfung Steuerbefreiung in Fällen statuiert, bei denen Jeder sagen müsse, daß Accisbefreiung unbillig sei. Wenn man die finanziellen Wirkungen in's Auge fassen wolle, müsse man — namentlich im Hinblick auf das enorme Steigen des Ertrags der Liegenschaftsaccise, die Wirkung der Vorschläge als durchaus unbedeutend anerkennen. — Wenn das Gesetz falle, so trete die Kommission, die nach sorgfältigster Erwägung zu ihrem Beschlusse gelangt, und das Haus die Verantwortung hierfür nicht; er habe aber die bestimmte Hoffnung, daß wenn sich eine große Mehrheit für die Kommissionsanträge ergebe, der Herr Finanzminister dieselbe Rücksicht für das Haus haben werde, die er für sich beanprucht; er sei demnach überzeugt, daß derselbe das Gesetz auch in der von ihm jetzt nicht gebilligten Form an die Erste Kammer bringen werde. Redner wird für den Kommissionsantrag stimmen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Die Redaktionsverhältnisse: 1 Zelt. = 1 Rmt., 7 Gulden (und und halbes). 12 Rmt., 1 Gulden 8. R. = 8 Rmt., 1 Franc = 50 Pf.

Frankfurter Kurse vom 11. Juni 1890.

1 Rtr. = 50 Pf., 1 Rtr. = 50 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt. 26 Pf., 1 Gulden = 5 Rmt. 30 Pf., 1 Mark = 100 Pf., 1 Rmt. = 50 Pf.

Table with columns for location (e.g., Baden, Bayern, Preußen), bond type (e.g., Staatspapiere, Obligationen), and price/interest rate.

Table with columns for location (e.g., Eisenbahn-Aktien, Wechsel), bond type, and price/interest rate.

Table with columns for location (e.g., Odenburger, Decker), bond type, and price/interest rate.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufstellungen.  
E. 200.1. Nr. 2580. Waldshut. Fridolin Ebert Witwe, Hofine, geb. Zimmeler in Herrisdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Grafer in Waldshut, klagt bei Großh. Landgericht Waldshut gegen Gustav Ebert von Herrisdorf, zur Zeit abwesend, unbekannt wo, auf Grund der Abrechnung vom 1. Januar 1880 auf Zahlung von 618 M. 30 Pf. nebst Zinsen und laßt denselben zu dem vor der Zivilkammer II bestimmten Termine vom Samstag dem 15. November 1890, Vormittags 1/2 Uhr, dies wird zum Zweck der öffentlichen Aufstellung bekannt gemacht. Waldshut, den 7. Juni 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Schmieder.  
E. 255.2. Nr. 11.502. Waldshut. Landwirth Benedikt Schilling von Reckberg, vertreten durch Karl Weisenberger von da, klagt gegen Schuster August Weisenberger von Reckberg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, auf Bezahlung von 66 Mark auf 11. November v. J. verfallener Termin nebst verfallenen Zinsen aus 440 Mark, herrührend aus Kauf von 24 a 40 qm Acker im Gewann Huttenbad, Gemarkung Reckberg, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht Waldshut auf  
Dienstag den 15. Juli 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, zum Zweck der öffentlichen Aufstellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Waldshut, den 2. Juni 1890. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Reinhard.  
E. 293.1. Nr. 6710. Breisach. Die Witwe des Jakob Felsenstein, Rosa, geb. Uffenheimer von Hringen, und deren Kinder: Samuel und Abraham Felsenstein, beide von da, und Frieda, geb. Felsenstein, Ehefrau des Heinrich Schnurmänn in Freiburg, besitzen in unabhgetheilter Gemeinschaft ohne grundbuchsmäßigen Erwerbstitel auf Gemarkung Hringen: a. 1 1/2 Mannshäuser Neben im Abtsweingarten, einerseits Mathias Angele, ander. Ratsschreiber Müller; b. 2 Mannshäuser Neben im Dultthal, einer. Friedrich Fiedler, abf. Friedrich Hartmann. Auf Antrag der

genannten Besitzer werden alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte beanspruchen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, 26. September l. J., Nachmittags 1/2 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche den Antragstellern gegenüber für erloschen erklärt werden. Breisach, den 7. Juni 1890. Gr. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Weifer.  
Konkursverfahren.  
E. 264.2. Nr. 4795. Waldsirr. Ueber das Vermögen des Fräulein Markus Baumer von Altsumonswald, a. St. flüchtig, wird, da die Zahlungsansprüche erfolgt, auf Antrag der Gläubiger heute am 4. Juni 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
Der Ratsschreiber Tenkle in Altsumonswald wird zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 16. Juli 1890 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf  
Mittwoch den 16. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Mittwoch, 3. September 1890, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Waldsirr Termin anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. Juli 1890 Anzeige zu machen. Waldsirr, den 4. Juni 1890. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Willi.  
E. 299. Nr. 6295. Acher. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johann Schindlerowski in Acher ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf  
Donnerstag den 3. Juli 1890, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst anberaumt.  
Acher, den 8. Juni 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Steinbach.  
E. 298. Nr. 6613. Müllheim. Das Großh. Amtsgericht Müllheim hat heute beschloffen:  
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns R. Kaiser dahier wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.  
Müllheim, den 11. Juni 1890. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Adler.  
E. 297. Nr. 10.512. Lörzrad. Den Konkurs über das Vermögen des Josef Halbreiter in Lörzrad betr.  
Besonderer Prüfungstermin ist auf Freitag den 11. Juli 1890, Vormittags 11 Uhr, bestimmt.  
Lörzrad, den 5. Juni 1890. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Appel.  
E. 296. Nr. 3952. Schönau. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Händlerin Veronika Sütterle lebig in Zell i. W. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf  
Dienstag den 17. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst anberaumt.  
Schönau i. W., 11. Juni 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Erbvorladung.  
E. 228.2. Meersburg. Die unbekannteten Erbberechtigten des am 29. November 1778 zu Zell am Ambelsbach (Amtsbezirk Pfullendorf) geborenen, am 1. Januar 1846 zu Meersburg an verstorbenen Einheimers Anton Fischer werden hiermit aufgefordert, ihre Erbsprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem unterzeichneten Notar zum

Zwecke des Besuchs bei der Erbverteilung anzumelden und nachzuweisen. Meersburg, den 5. Juni 1890. Der Großh. Notar: B. Grimm.  
Handelsregisteramt.  
E. 199. Nr. 9161/74. Dffenburg. Unter dem heutigen wurde eingetragen:  
1. Zum Firmenregister:  
1. Zu D. 3. 183. Josef Bachwitz in Dffenburg. Firma ist erloschen.  
2. Zu D. 3. 166. Adolf Schell, Glasmanufaktur Dffenburg. Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.  
3. Zu D. 3. 264. Johann Neumaier in Dffenburg. Firma ist erloschen.  
4. Zu D. 3. 276. Josef Uhl in Dffenburg. Firma ist erloschen.  
5. Zu D. 3. 286. F. Dösch in Dffenburg. Firma ist erloschen.  
6. Zu D. 3. 176. Herrmann Gambrecht's Buchhandlung (F. Regele). Die Firma lautet nunmehr F. Regele. Inhaber ist wie bisher Franz Regele, verheiratet mit Katharina, geb. Kunz, ohne Ehevertrag.  
7. Zu D. 3. 205. Firma Aug. Gund in Dffenburg. Inhaber August Gund, Bankier dahier, ist verheiratet mit Maria, geb. Bär. Nach dem Ehevertrag d. d. Schliengen, den 20. April 1885, wird jeder Theil 100 Mark in die Gemeinschaft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige, active und passive Vermögen wird von der Gemeinschaft ausgetheilt.  
8. Zu D. 3. 234. Ludwig Hauelsen in Dffenburg. Inhaber ist verheiratet mit Karoline, geb. Autenrieth, ohne Ehevertrag.  
9. Zu D. 3. 249. Firma Ed. Stigler in Dffenburg. Inhaberin der Firma ist Ed. Stigler Witwe dahier.  
10. Zu D. 3. 294. Firma E. Wenz in Durbach. Inhaber ist Kaufmann Emil Wenz in Durbach. Derselbe ist verheiratet mit Cäcilie Vollmer. Nach dem Ehevertrag vom 16. August 1867 leben dieselben in allgemeiner Gütergemeinschaft.  
11. Zu D. 3. 295. Firma Fr. Vollschweiller in Dffenburg. Inhaber ist Johann Friedrich Vollschweiller dahier. Derselbe ist verheiratet mit Pauline Walter. Nach dem Ehevertrag, d. d. Schopfheim, 22. October 1879, wird jeder Theil 25 M. in die Gemeinschaft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen wird von der Gemeinschaft ausgetheilt.  
12. Zu D. 3. 296. Firma Will. Gund in Dffenburg. Inhaber der Firma ist Bierbrauer Wilhelm Gund dahier. Derselbe ist verheiratet mit Bertha, geb. Schumacher. Nach dem Ehevertrag vom 13. December 1879 wird jeder Theil 100 M. in die Gemeinschaft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen wird von der Gemeinschaft ausgetheilt.  
13. Zu D. 3. 217. Die Firma, Eisenhornsche Philipp von Berg in Dffenburg, ist durch Verkauf des Geschäfts erloschen.  
14. Zu D. 3. 297. Firma Gustav Armbruster in Dffenburg. Inhaber ist der ledige Schlämmler und Holzhandler Gustav Armbruster in Dffenburg.  
15. Zu D. 3. 298. Firma, Einhornapothek von C. Werner in Dffenburg. Inhaber ist Apotheker C. Werner dahier. Derselbe ist verheiratet mit Josefine, geb. Stolz. Nach dem Ehevertrag d. d. Bühl, den 15. April 1890 wird jeder Theil 100 Mark in die Gemeinschaft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige, active und passive Vermögen wird von der Gemeinschaft ausgetheilt.  
16. Zu D. 3. 50. Gebrüder Balthasar in Dffenburg. Firma ist erloschen.  
17. Zu D. 3. 72. Die offene Handelsgeellschaft R. u. G. Armbruster in Dffenburg ist durch Liquidation erloschen. Gustav Armbruster in Dffenburg ist als Liquidator bestellt.  
18. Zu D. 3. 107. Glasmanufaktur von Adolf Schell Dffenburg. Firma ist durch Liquidation erloschen. Gustav Armbruster in Dffenburg, August Föhrenbach jung ledig, beide für allein zur Vertretung berechtigt. Dffenburg, den 3. Juni 1890. Großh. bad. Amtsgericht. Ruffe.  
E. 292. Nr. 7641. Sinsheim. Zu D. 3. 48 des diesseitigen Handelsregisters — Firma Gebrüder Scheller von Hoffenheim betr. — wurde heute eingetragen:  
Die dem Liquidator Emanuel Scheller von Hoffenheim ertheilte Vollmacht nach beendeter Liquidation erloschen. Sinsheim, den 6. Juni 1890. Großh. bad. Amtsgericht. Schindler.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.